**Gemeinde Deckenpfronn**
Landkreis Böblingen

# Benutzungs- und Gebührenordnung
# für die Seniorentagesstätte Deckenpfronn

Der Gemeinderat der Gemeinde Deckenpfronn hat am 04.11.2025 für die Benutzung der Seniorentagesstätte folgenden Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt:

## § 1 Nutzungsberechtigte

1. Die Seniorentagesstätte mit Küche, WC-Anlagen und Eingangshalle wird mit ausschließlichem Zugang über den östlichen Haupteingang für Einwohner der Gemeinde Deckenpfronn überlassen

   a) für Familienfeiern bei Konfirmation, Kommunion und Taufe
   b) für Feste ab dem 60. Geburtstag
   c) für Jubiläumshochzeiten ab Goldener Hochzeit

   Die Benutzung ist auf 50 Personen pro Veranstaltung beschränkt.

2. Die Nutzung durch die Landfrauen, das Frohe Alter, für öffentliche Zwecke, für den Seniorenmittagstisch und andere noch entstehende Seniorengruppen haben absoluten Vorrang vor einer privaten Nutzung.

## § 2 Nutzung

1. Der Brunnenhof des Seniorenzentrums kann, wenn dies beantragt wird, bis zum Einbruch der Dunkelheit mitbenutzt werden und ist anschließend vom Veranstalter zu verschließen.

2. Die Überlassung der Seniorentagesstätte für Betriebsfeiern und Begegnungen nach Bestattungen wird nicht als öffentliche Aufgabe betrachtet und deshalb nicht zugelassen.
   Die Nutzung wird außerdem ausgeschlossen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, soweit es sich nicht um Familienfeiern zu Konfirmation, Kommunion oder Taufe handelt.

3. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die im privaten Eigentum stehende Aufzugsanlage und das Treppenhaus weder begangen noch befahren werden. Die Bewohner des Seniorenzentrums dürfen in ihrem berechtigten Wohnanspruch nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist dies durch eine entsprechende Lautstärke in den überlassenen Räumen und besonders ab 22.00 Uhr zu beachten. Die gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, Feuerwerkskörper dürfen nicht gezündet werden.

4. In der Seniorentagesstätte besteht ein absolutes Rauchverbot. Die Veranstaltungen sind um 24.00 Uhr zu beenden, Aufräumarbeiten sind anschließend noch möglich.

5. Der Benutzer hat die überlassenen Räume im besenreinen Zustand zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung ist der Boden nass zu wischen. Auch die Toiletten müssen gesäubert werden sowie der Boden nass gewischt werden. Die Möblierung ist ebenfalls in den angetroffenen Zustand zu versetzen. Das benutzte Küchengeschirr und die gesamte Kücheneinrichtung sind sorgfältig zu reinigen. Das Geschirr ist in die vorhandenen Schränke einzuräumen. Der Abfall ist mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

6. Der Veranstalter sorgt dafür, dass nach dem Ende der Veranstaltung (soweit möglich) die Heizkörper auf Stufe 1 zurückgedreht, benutzte elektrische Geräte in der Küche, sowie sämtliche Beleuchtungsstellen und die Lautsprecheranlage ausgeschaltet und alle Türen verschlossen werden.

## § 3 Haftung

Die Gemeinde trägt keine Sach- oder Rechtshaftung für die Veranstaltung. Der Veranstalter haftet deshalb für alle Schäden, die aus der Nutzung entstehen und stellt die Gemeinde in allen Dingen von der Haftung frei. Kosten für Schadensbehebungen werden auf Nachweis in Rechnung gestellt.
Die Gemeinde haftet in keiner Weise für Rechtsverstöße, die von der genehmigten Veranstaltung ausgehen. Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Gewähr für den ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Räume.

## § 4 Benutzungsgebühr

1. Gebühr für jede Benutzung *(nicht Bewohner oder Eigentümer vom Am Steinhaus 5)* **200 €**
2. Pauschale für Bewirtschaftungskosten *(Strom, Wasser, Heizung, Reinigung)* **40 €**
3. Gebühr für die Nutzung von Bewohnern oder Eigentümern vom Am Steinhaus 5 **40 €**
4. Die Gemeinde behält sich eine zusätzliche Gebühr für zusätzlich erforderliche Reinigungsarbeiten vor.
5. Für vereinsinterne Veranstaltungen und Sitzungen von Deckenpfronner Vereine, ist die Nutzung kostenlos.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Deckenpfronn, den 05.11.2025

gez. Dennis Mews
Bürgermeister

sign-me

Signiert von Kathrin BARBARA Luz
am 05.11.2025

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung eines Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.